

Gemeinderat Stadt Dübendorf

Bericht und Antrag Stadtrat Dübendorf vom 3. März 2022

KRL-Sitzung vom 10. Mai 2022

Einzelinitiative :

**Beibehaltung der bestehenden kommunalen
Nutzungsordnung auf dem Areal des
Militärflugplatzes Dübendorf**

Input Einzelinitiant Cla Semadeni

Gesamtrevision Ortsplanung Dübendorf

Einzelinitiative: Beibehaltung der bestehenden kommunalen Nutzungsordnung auf dem Areal des Militärflugplatzes Dübendorf

Inhalt

1. Warum die Einzelinitiative?
2. Um was geht es aus heutiger Sicht
3. Ausgangslage/Istzustand: Nutzungsordnung (Stand heute)
4. Folgen des Bundesgerichtsurteils
5. Der Bericht und Antrag des Stadtrates vom 3. 3. 2022
6. Folgen der Beschlüsse des Regierungsrates vom 6. 4. 2022
7. Zur Kriminalität im Projekt des Innovationsparks Zürich
8. Schlussfolgerungen: **Sie haben es in der Hand!**

Warum die Einzelinitiative ?

1. Gegensteuer geben: auch der Dübendorfer Souverän soll mitbestimmen und mitentscheiden können
2. Dem demokratischen Rechtsstaat soll genüge geleistet werden
3. Die Grundsätze der Raumplanung sollen auch auf dem Areal des Militärflugplatzes zum Tragen kommen
4. Die Kriminalität im Projekt des Innovationsparks soll aus der Ortsplanungsrevision herausgehalten werden bzw. vom Gemeinderat ferngehalten werden.
5. „Denkverbote“ von Bund und Kanton entgegenstehen
6. Planen heisst (Vor-)Denken - Denken kommt vor Handeln
7. Es sollen alle Fakten auf den Tisch kommen und öffentlich werden
8. Der Gemeindeordnung (Verfassung) Rechnung tragen

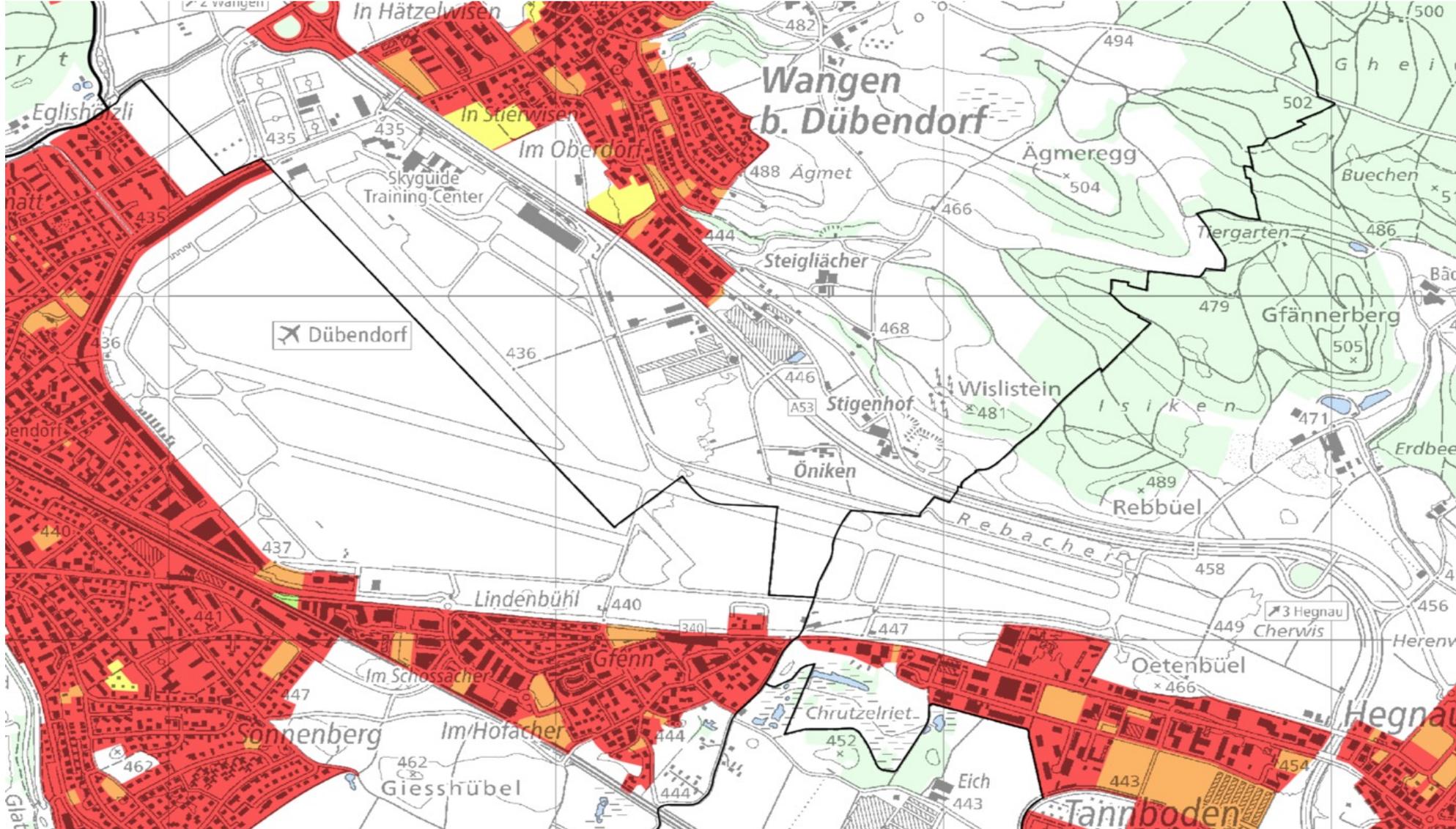
Um was es geht (Teil 1)

1. Sicherstellen, dass die bestehende Nutzungsordnung, die sich der kommunale Souverän gegeben hat, beibehalten wird, bis der gleiche Souverän diese rechtskräftige Nutzungsordnung selber ablösen kann
2. Sicherstellen, dass der gesetzliche Spielraum und die gesetzlichen Mittel der kommunalen Planungsinstanzen bei der Weiterentwicklung des Areales des Militärflugplatzes Dübendorf ausgeübt werden kann und nicht von Bund und Kanton unterlaufen werden können
3. Durchsetzen des Gegenstromprinzipes in den Planungsprozessen, um die räumlichen Interessen Dübendorfs in geeigneter Weise einzubringen

Um was es geht (Teil 2)

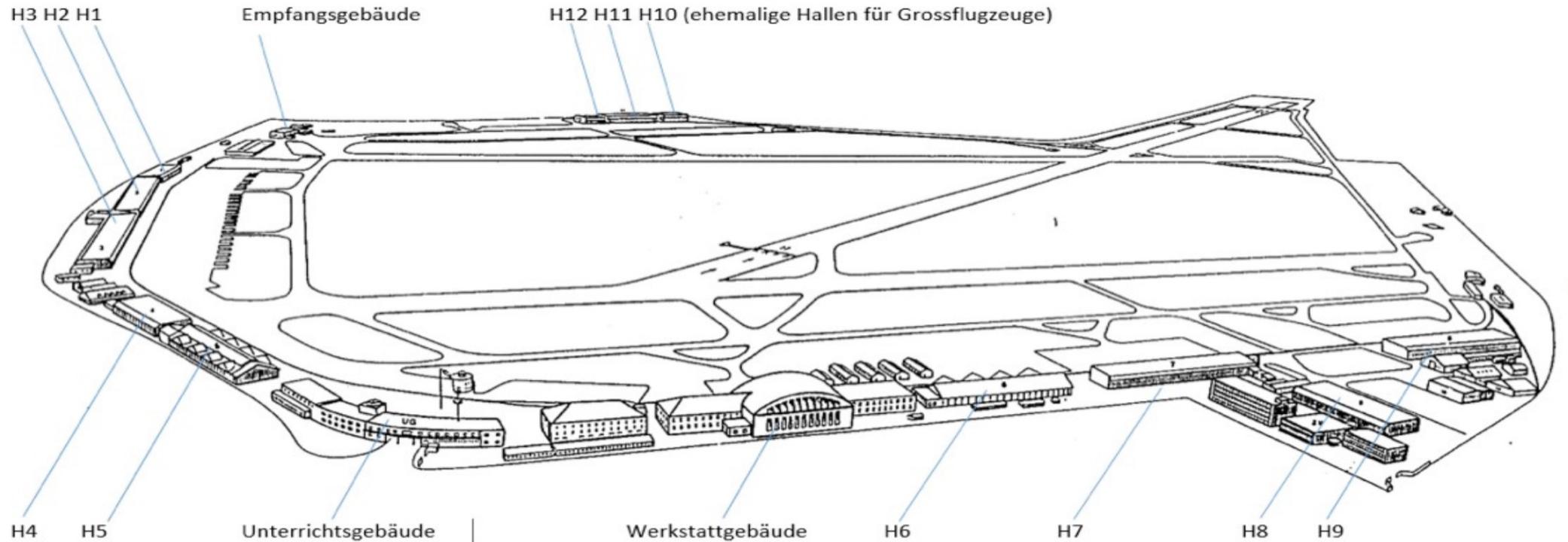
1. Stärkung und Abstützung der Position der Stadt Dübendorf durch den Einbezug des Gemeinderates (KRL)
2. Durchsetzen des Grundsatzes, dass zuerst der Souverän kommt und erst dann der Totalunternehmer
3. Der Korruption entgegenwirken
4. Sicherstellen der finanziellen Interessen der Stadt Dübendorf gegenüber dem Grundeigentümer mittels städtebaulichem Vertrag (state of the art)
5. Es sollen **alle** Fakten auf den Tisch kommen und öffentlich werden

Stand Überbauung und Erschliessung (GIS-ZH)



KRL-Sitzung vom 10. Mai 2022: Einzelinitiative Cla Semadeni „Beibehaltung der bestehenden Nutzungsordnung auf dem Areal des Militärflugplatzes Dübendorf“, Input Einzelinitiant

Weltkulturerbe (Gutachten EKD)

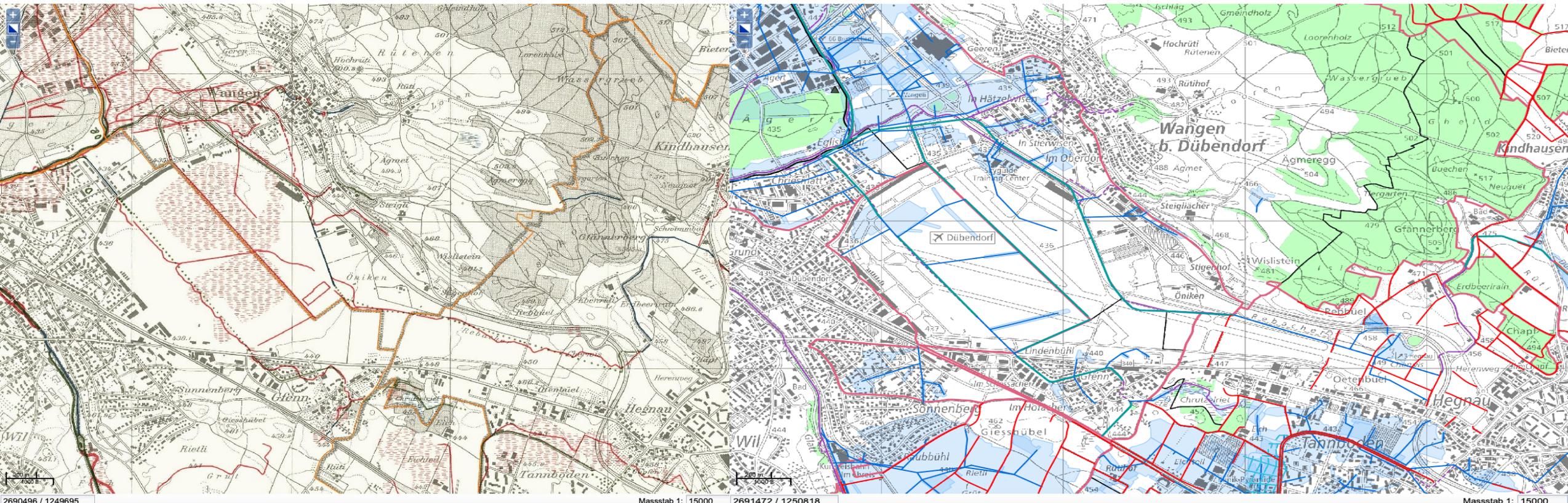


Militärflugplatz Dübendorf: schutzwürdiges Ensemble (Weltkulturerbe) | Quelle: The 7 Most Endangered, Europanostra

Die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD hat in ihrem Gutachten vom 3. März 2015 über die Schutzwürdigkeit des Militärflugplatzes Dübendorf der Gesamtanlage «*insgesamt eine sehr hohe Schutzwürdigkeit von mindestens nationaler Bedeutung*» zuerkannt. «*Das kulturhistorische bedeutende Ensemble ist*», so die EDK, «*ungeschmälert zu erhalten, was bedeutet, dass die Gebäude nicht nur in ihrer Substanz, sondern auch in ihrer Wirkung, und somit der zugehörigen Umgebung, zu erhalten sind*». Der Militärflugplatz steht gemäss Bundesverfassung und Natur- und Heimatschutzgesetz NHG unter Bundesschutz. Bis jetzt werden mit dem Werksareal in der Bundesverfassung festgelegte Bundesaufgaben erfüllt.

KRL-Sitzung vom 10. Mai 2022: Einzelinitiative Cla Semadeni „Beibehaltung der bestehenden Nutzungsordnung auf dem Areal des Militärflugplatzes Dübendorf“, Input Einzelinitiant

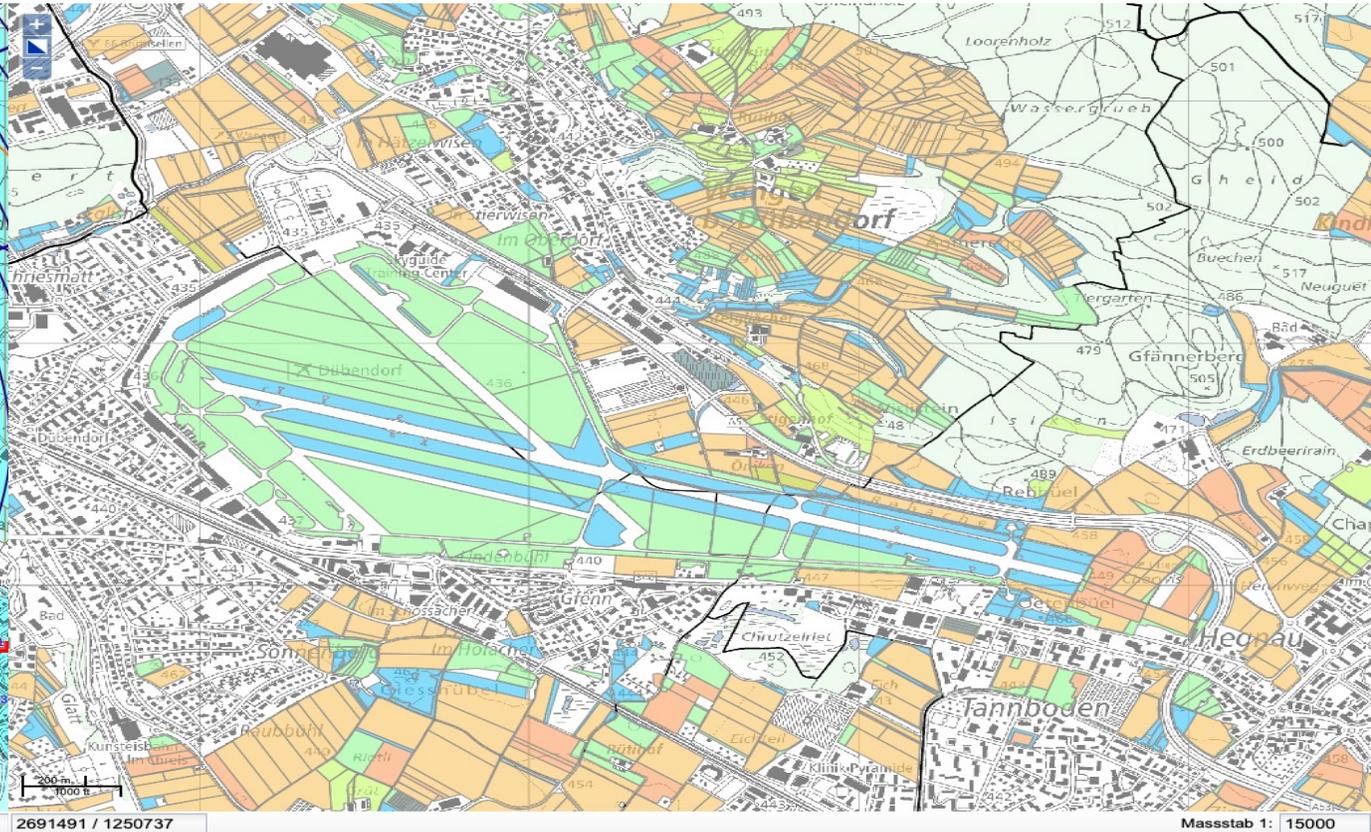
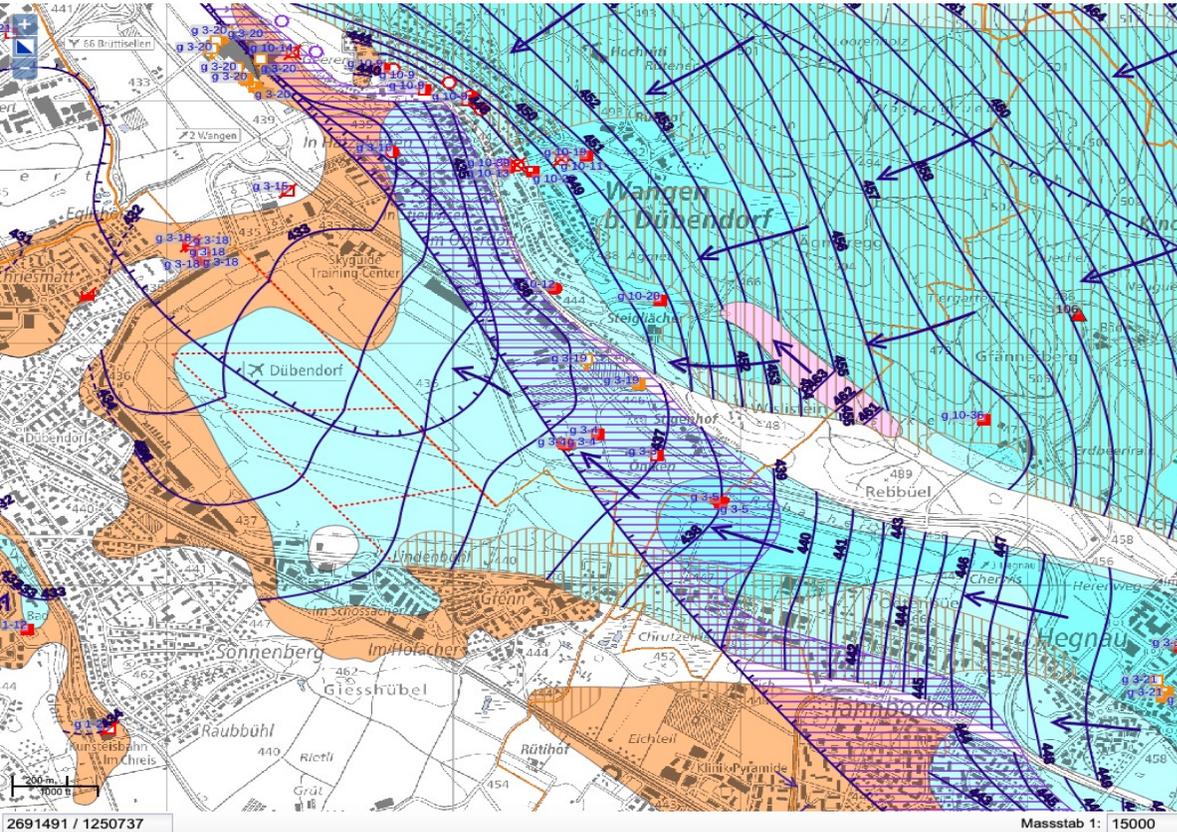
Natur und Umwelt 1 (GIS-ZH)



Historische Gewässerkarte

Meliorationskataster

Natur und Umwelt 2 (GIS-ZH)



Gewässerkarte Mittelstand

Landwirtschaftliche Bewirtschaftung

Räumliches Entwicklungskonzept REK



KRL-Sitzung vom 10. Mai 2022: Einzelinitiative Cla Semadeni „Beibehaltung der bestehenden Nutzungsordnung auf dem Areal des Militärflugplatzes Dübendorf“, Input Einzelinitiant

Leitvorstellung „Flight Plan“



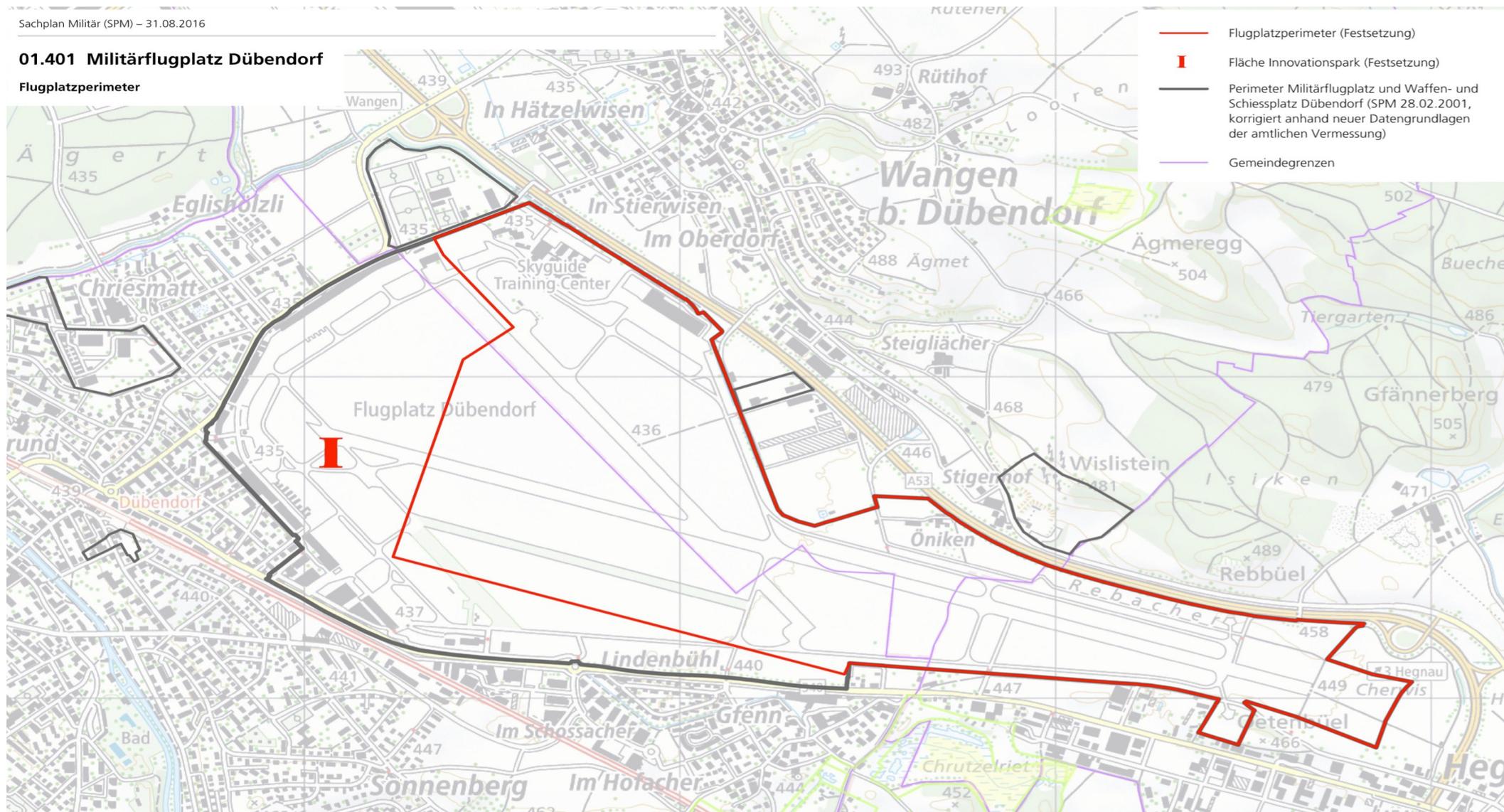
KRL-Sitzung vom 10. Mai 2022: Einzelinitiative Cla Semadeni „Beibehaltung der bestehenden Nutzungsordnung auf dem Areal des Militärflugplatzes Dübendorf“, Input Einzelinitiant

Sachplan Militär „Flugplatzperimeter“

Sachplan Militär (SPM) – 31.08.2016

01.401 Militärflugplatz Dübendorf

Flugplatzperimeter



KRL-Sitzung vom 10. Mai 2022: Einzelinitiative Cla Semadeni „Beibehaltung der bestehenden Nutzungsordnung auf dem Areal des Militärflugplatzes Dübendorf“, Input Einzelinitiant

Folgen des Bundesgerichtsurteils für die Gesamtrevision der Ortsplanung Dübendorf

1. Der kantonale Gestaltungsplan ist zu einem Zeitpunkt in Kraft getreten, in dem die Gesamtrevision der Ortsplanung Dübendorf - ohne Einbezug des Projektes des Innovationsparks Zürich - im Mitwirkungsverfahren öffentlich aufgelegt worden ist.
2. Die Gesamtrevision der Ortsplanung Dübendorf ist entsprechend anzupassen und zur öffentlichen Mitwirkung neu aufzulegen.
3. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sowohl die kantonale Richtplanung als auch die Sachplanungen des Bundes (SIL und SM) für das Areal des Militärflugplatzes Dübendorf seit dem 6. April 2022 formell in Revision sind.
4. Der kantonale Gestaltungsplan basiert auf dem gefälschten Urteil vom 14. Oktober 2018, für welches das Baurekursgericht dem Einzelinitiant am 4. April 2022 **Fr 18'450** in Rechnung gestellt hat.

Die Beschlüsse des Regierungsrates vom 6. April 2022

1. Rückzug Kreditantrag von Fr. 217 Mio.
2. Antrag an KR: Verpflichtungskredit von Fr. 97.45 Mio.
3. Antrag an KR: Planungskredit von Fr. 8.2 Mio.
4. Antrag an KR: Teilrevision kantonaler Richtplan
5. Genehmigung Governance-Vereinbarung zwischen Kanton und Stiftung IPZ
6. Genehmigung Rahmenvertrag zwischen Kanton und Eisgenossenschaft

Die Anträge des Stadtrates

1. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, die Einzelinitiative als gültig zu erklären.

Dem ist beizupflichten.

2. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, die Einzelinitiative abzulehnen.

Dem kann nicht beigepflichtet werden.

Nach den Entscheiden des Regierungsrates vom 6. April 2022 sind die RPG-Planungen der oberen Stufe für das Areal des Militärflugplatzes Dübendorf **allesamt in Revision**. Durch die Beibehaltung der bestehenden kommunalen Richt- und Nutzungsplanung wird diesem Umstand Rechnung getragen. Dem Stadtratsbeschluss vom 3. März 2022 kann entnommen werden, dass der Stadtrat das Gleiche vorhat. Deshalb ist nicht nachzuvollziehen, warum die Einzelinitiative abgelehnt werden soll.

3. Der Stadtrat stützt seinen Bericht und Antrag vorbehaltlos auf gefälschte Urkunden ab.

Schlussfolgerungen 1

1. Die abschliessende Behandlung des ablehnenden Berichtes und Antrages des Stadtrates vom 3. März 2022 durch die KRL zur Einzelinitiative Cla Semadeni betreffend „Beibehaltung der bestehenden kommunalen Nutzungsordnung (Richt- und Nutzungsplanung) auf dem Areal des Militärflugplatzes Dübendorf“ soll **sistiert** werden.
2. Von einer Antragsstellung an den Stadtrat soll bis zur Klärung der offenen Fragen und der Einholung der erforderlichen Berichte – zugewartet werden.

Schlussfolgerungen 2

1. Die Beratungen in der KRL sollen dann weitergeführt und zum Abschluss gebracht werden:
 1. wenn konsolidierte bzw. vorgeprüfte Entwürfe der übergeordneten Sach- und Richtpläne von Bund, Kanton und Region infolge des „Flight Plans“ für das Gesamtareal des Militärflugplatzes Dübendorf vorliegen.
 2. wenn ein zustimmendes Gutachten der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege EKD zum „Flight Plan“ gemäss Synthesebericht vorliegt bzw. die Erfüllung der denkmalpflegerischen Anforderungen der EKD an die Weiterentwicklung des Areales des Militärflugplatzes NHG-konform sichergestellt ist.
 3. Wenn der Stadtrat dem Gemeinderat den „ergangenen Masterplan“, auf dem der Entscheid des Baurekursgerichts gründet, zur Kenntnisnahme unterbreitet hat.
 4. wenn die Gebietsentwicklungsplanung des Areales des Militärflugplatzes Dübendorf in der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung die Zustimmung des Dübendorfer Soveräns findet.
 5. Wenn die erforderlichen Anpassungen des Forschungs- und Innovationsförderungsgesetzes FIGG vorgenommen worden sind.
 6. Wenn ein Bericht der Strafuntersuchungsinstanzen über das kriminelle Projekt des Innovationsparks Zürich dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme unterbreitet worden ist.

Schlussfolgerungen 3

Die KRL hat es in der Hand, die Weichen richtig zu stellen

Danke für Ihre Aufmerksamkeit
Fragen?

Weitere nützliche Dokumente auf
www.ideaafd.ch

**Weitere Informationen finden Sie in den
Kurzberichten und Informationsmateriealen
zu den bisherigen**

5 Feierabendgesprächen

**Weitere nützliche Bilder und Karten finden
Sie in den nachfolgenden**

Folien

im Anhang

Anhang zum Inputreferat

(Die Folien sind den Informationsmaterialien der Feierabendgespräche entnommen)

Der Innovationspark Zürich und die Zukunft des Militärflugplatzes Dübendorf

Totalunternehmer

Screenshot Website HRS vom 26.12.2021



hrs

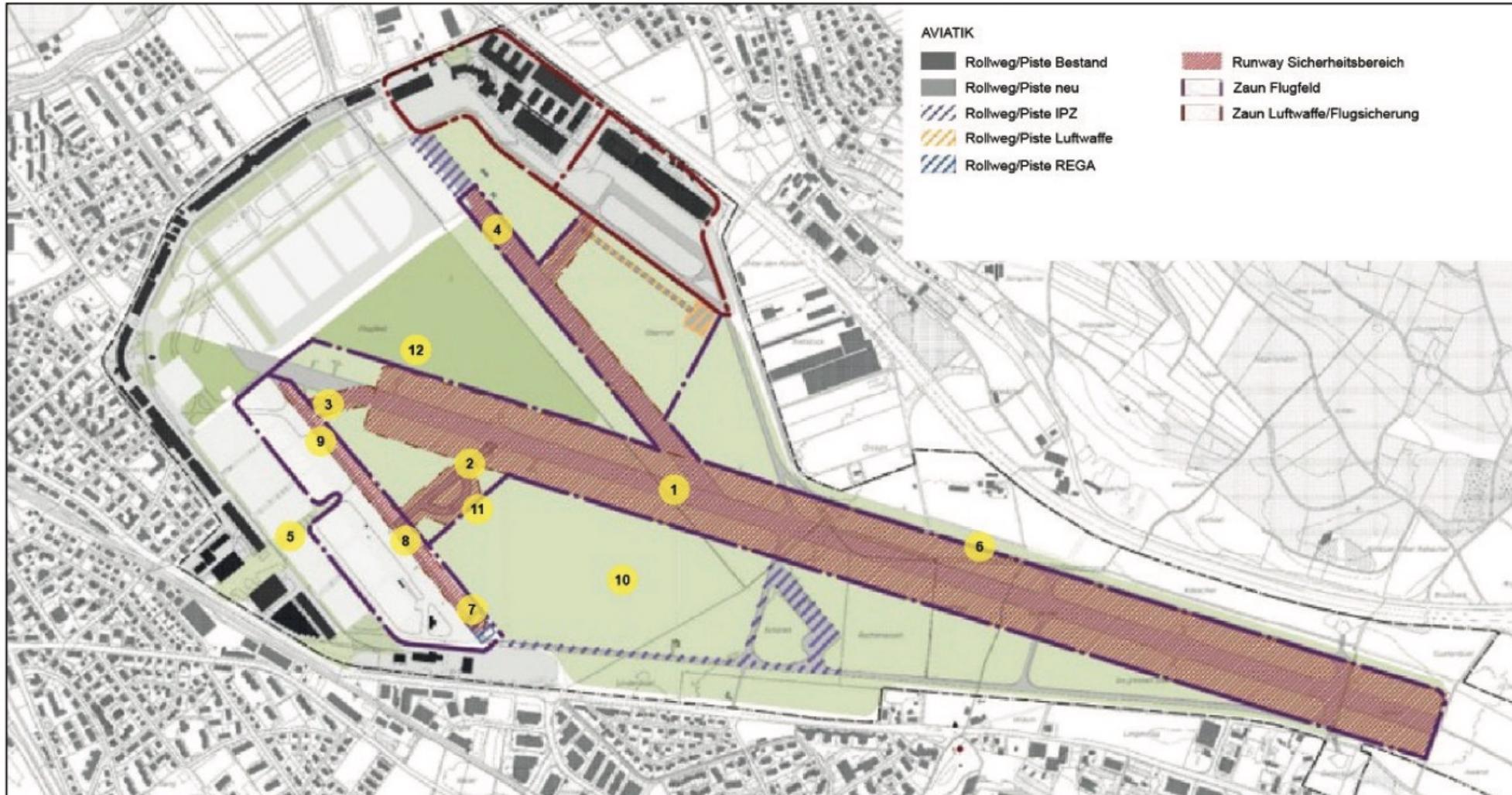
KOMPETENZEN

Bauherrschaft
Gesamtareal: Stiftung Innovationspark Zürich, Zürich
Bauten: Arealentwicklung IPZ AG, Dübendorf

Leistungsumfang HRS
Arealentwickler und Totalunternehmer mit der vollen
Kosten-, Qualitäts- und Termingarantie.

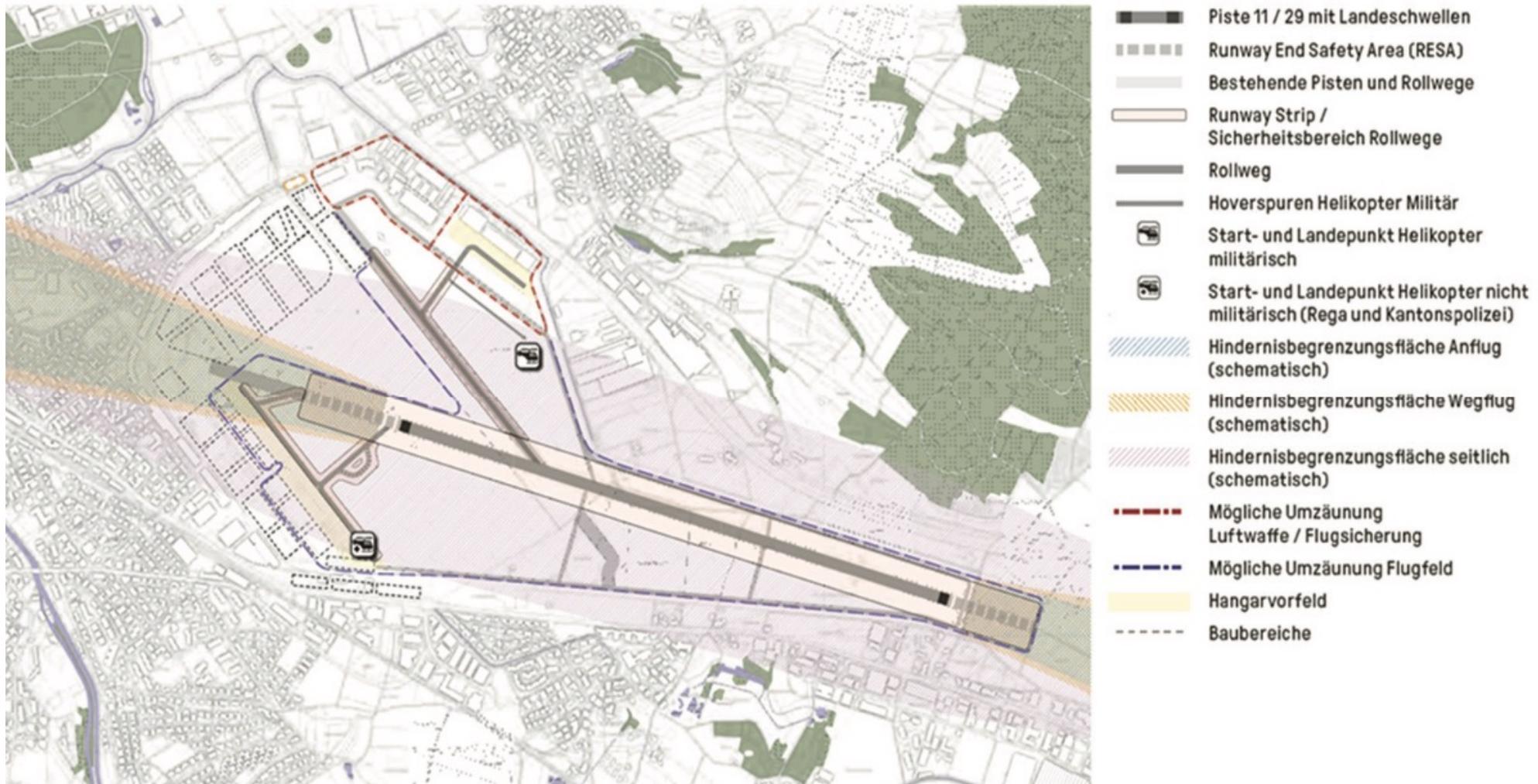
Der Innovationspark Zürich und die Zukunft des Militärflugplatzes Dübendorf

Lay-out Flugplatz



Der Innovationspark Zürich und die Zukunft des Militärflugplatzes Dübendorf

Masterplan Tiefbau, Konzept



Urteil Bundesgericht

- Festsetzungsverfügung der Baudirektion betreffend den kantonalen Gestaltungsplan „Innovationspark Zürich“ (9.8.2017)
- Stimmrechtsrekurs CS an Bezirksrat (23. 8.2017)
 - Nichteintreten und Weiterleitung an Baurekursgericht (CS)
- Rekurs CS/WM an Baurekursgericht (16.9.2017)
 - Nichteintreten (CS) und Abweisung (WM)
- Beschwerde CS/WM an Verwaltungsgericht (26.11.2018)
 - Nichteintreten (CS) und Aufhebung Urteil Baurekursgericht (WM)
- Beschwerden (4x) an Bundesgericht
 - Nichteintreten (CS) und Aufhebung Urteil Verwaltungsgericht (WM)

Der Innovationspark Zürich und die Zukunft des Militärflugplatzes Dübendorf

Ein Fall für die Strafjustiz

Indem das Bundesgericht den beiden Rekurrierenden die Legitimation bzw. die Legitimation und die Beschwer für die Rekurse gegen die Festsetzungsverfügung des kantonalen Gestaltungsplan abgesprochen hat, hat er Ihnen den Weg freigemacht, das Projekt Switzerland Innovation Park Zürich IPZ öffentlich als «**einen Fall für die Strafjustiz**» zu bezeichnen. Wegen der ergriffenen ordentlichen Rechtsmittelverfahren war dies ihnen bisher formell verwehrt. Nun sind die Staatsanwaltschaften gefordert, die Kriminalität im Gesamtprojekt seit 2014 zu untersuchen.

Der Innovationspark Zürich und die Zukunft des Militärflugplatzes Dübendorf

Inhalt

3. Fokusgruppe

Das aktuelle kriminelle Geschehen auf dem Areal des Militärflugplatzes Dübendorf



Wangenstrasse 66 (ehemaliges Feuerwehrgebäude)

Doppelte BG-Dossierführung: Nutzungsänderung ohne bauliche Massnahmen (im ordentlichen Verfahren, energetische Sanierung und Umbaumassnahmen (im Vereinfachten Verfahren))

Altersforum Bassersdorf, Freitagstreff vom 3. Juni 2022, Referat Cla Semadeni, Präsident Verein IDEA Flugplatz Dübendorf (www.ideafd.ch)

Der Militärflugplatz Dübendorf und das Projekt des Innovationsparks Zürich IPZ

«Der Militärflugplatz Dübendorf ist der älteste Flughafen der Schweiz. Er gehört der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Aus finanziellen Gründen soll er künftig zivil und militärisch gemischt weiterbetrieben werden. Zudem soll darauf ein Innovationspark realisiert werden». (Quelle Bilanz)

Gerichtsentscheide zum IPZ:

1. Das Baurekursgericht stützte den kantonalen Gestaltungsplan IPZ mit der Begründung: «es sei ein Masterplan ergangen». Dieser Masterplan existiert jedoch nicht. Würde er existieren, so wären die beiden Rekurse, wie am Augenschein vom 7. März 2018 zugesichert, zurückgezogen worden. Die Rekursgegner beharrten jedoch am Augenschein darauf, dass die «bestehende Gebietsplanung, wie im kantonalen Richtplan festgesetzt», existiert.
2. Das Verwaltungsgericht hebt den Entscheid des Baurekursgerichts auf. Mit der Aufhebung des Gerichtsentscheides war das Thema Nichtexistenz des ergangenen Masterplanes als Grundlage des kantonalen Richtplanes vom Tisch.
3. Das Bundesgericht hebt den Entscheid des Verwaltungsgerichts auf und setzt den kantonalen Gestaltungsplan IPZ in Kraft.
4. Die Baudirektion publiziert die Inkraftsetzung des kantonalen Gestaltungsplans IPZ anfangs Januar 2022. Folge des Gerichtsentscheides bzw. des Inkrafttretens ist, dass die Nichtexistenz des ergangenen Masterplanes wieder auf dem Tisch ist. Das kriminelle Projekt des IPZ ist auferstanden.

Vorbemerkung 1

Das Urteil des Bundesgerichts (1C_487/2020 und 1C_489/2020) vom 12. November 2022 ist akzeptiert und wird nicht infrage gestellt.

Die Aussagen des Referenten beziehen sich auf die Folgen des Gerichtsurteils auf den Militärflugplatz Dübendorf. Mit dem Inkrafttreten des kantonalen Gestaltungsplanes ist die Kriminalität im Projekt IPZ wieder präsent.

Ob es gelingt, mit der Weiterverfolgung des Syntheseberichts «Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf, Transformation und Innovation» aus der Kriminalität im Projekt IPZ auszusteigen, ist nicht gesichert.

Bundesrat Guy Parmelin:

Mit dem Synthesebericht «*Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf, Transformation und Innovation*» vom August 2021 haben sich alle involvierten Stakeholder auf eine gemeinsame Strategie für das Areal des Militärflugplatzes geeinigt. Der Bericht stellt eine gute Basis für die nächsten Schritte dar. Die konkrete Ausgestaltung des Richtplans wird nun nach öffentlicher Anhörung im kantonalen Zürcher Parlament behandelt. Für die Plangenehmigungsverfahren für Bauten und Anlagen nach Bundesrecht (Zivilluftfahrt Militär) sind die entsprechenden Sachpläne des Bundes massgebend. Die verschiedenen Anliegen und Interessen sollen beim weiteren Vorgehen sorgfältig abgewogen werden.

(Auszug aus Schreiben von Bundesrat Guy Parmelin an Cla Semadeni vom 28. Februar 2022)

Unvereinbar mit der Ortsplanungsrevision

Mit dem Inkrafttreten des kantonalen Gestaltungsplanes «Innovationspark Zürich IPZ» auf dem Areal des Militärflugplatzes anfangs 2022 ist eine Verfügung der Baudirektion von 2017 zu vollziehen, die **in Widerspruch** zu den Aussagen von Bundesrat Guy Parmelin steht. Es kommt dazu, dass das Projekt IPZ von der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege als **nicht bewilligungsfähig** beurteilt worden ist und dass Karte und Text der Teilrevision des kantonalen Richtplans 2015 **gefälscht** sind. Wahrlich eine **verwirrliche Situation** für die Gesamtrevision der Ortsplanung Dübendorf.

Verfahrensbefreit

Mit der Bezahlung aller Gerichtskosten ist das Bundesgerichtsverfahren vollständig abgeschlossen. Die beiden Rekurrierenden sind nun nicht mehr verfahrensbelastet und können mit der Kriminalität des Projektes IPZ verfahrensbefreit umgehen.

Auf der Webseite www.formum-bger.ch kann das Bundesgerichtsurteil öffentlich analysiert, kommentiert und debattiert werden.

Vorbemerkung 3

Indem das Bundesgericht den beiden Rekurrierenden die Legitimation bzw. die Legitimation und die Beschwer für die Rekurse gegen die Festsetzungsverfügung des kantonalen Gestaltungsplan abgesprochen hat, hat er Ihnen den Weg freigemacht, das Projekt Switzerland Innovation Park Zürich IPZ öffentlich als «**einen Fall für die Strafjustiz**» zu bezeichnen. Wegen der ergriffenen ordentlichen Rechtsmittelverfahren war dies ihnen bisher formell verwehrt. Nun sind die Staatsanwaltschaften gefordert, die Kriminalität im Gesamtprojekt seit 2014 zu untersuchen.

Bisherige Rechtsmittelverfahren

Ablauf:

- Festsetzungsverfügung der Baudirektion betreffend den kantonalen Gestaltungsplan „Innovationspark Zürich“ (9.8.2017)
- Stimmrechtsrekurs CS an Bezirksrat (23. 8.2017)
 - Nichteintreten und Weiterleitung an Baurekursgericht (CS)
- Rekurs CS/WM an Baurekursgericht (16.9.2017)
 - Nichteintreten (CS) und Abweisung (WM)
- Beschwerde CS/WM an Verwaltungsgericht (26.11.2018)
 - Nichteintreten (CS) und Aufhebung Urteil Baurekursgericht (WM)
- Beschwerden (4x) an Bundesgericht
 - Nichteintreten (CS) und Aufhebung Urteil Verwaltungsgericht (WM)

Information der Mitglieder des Bundesrates

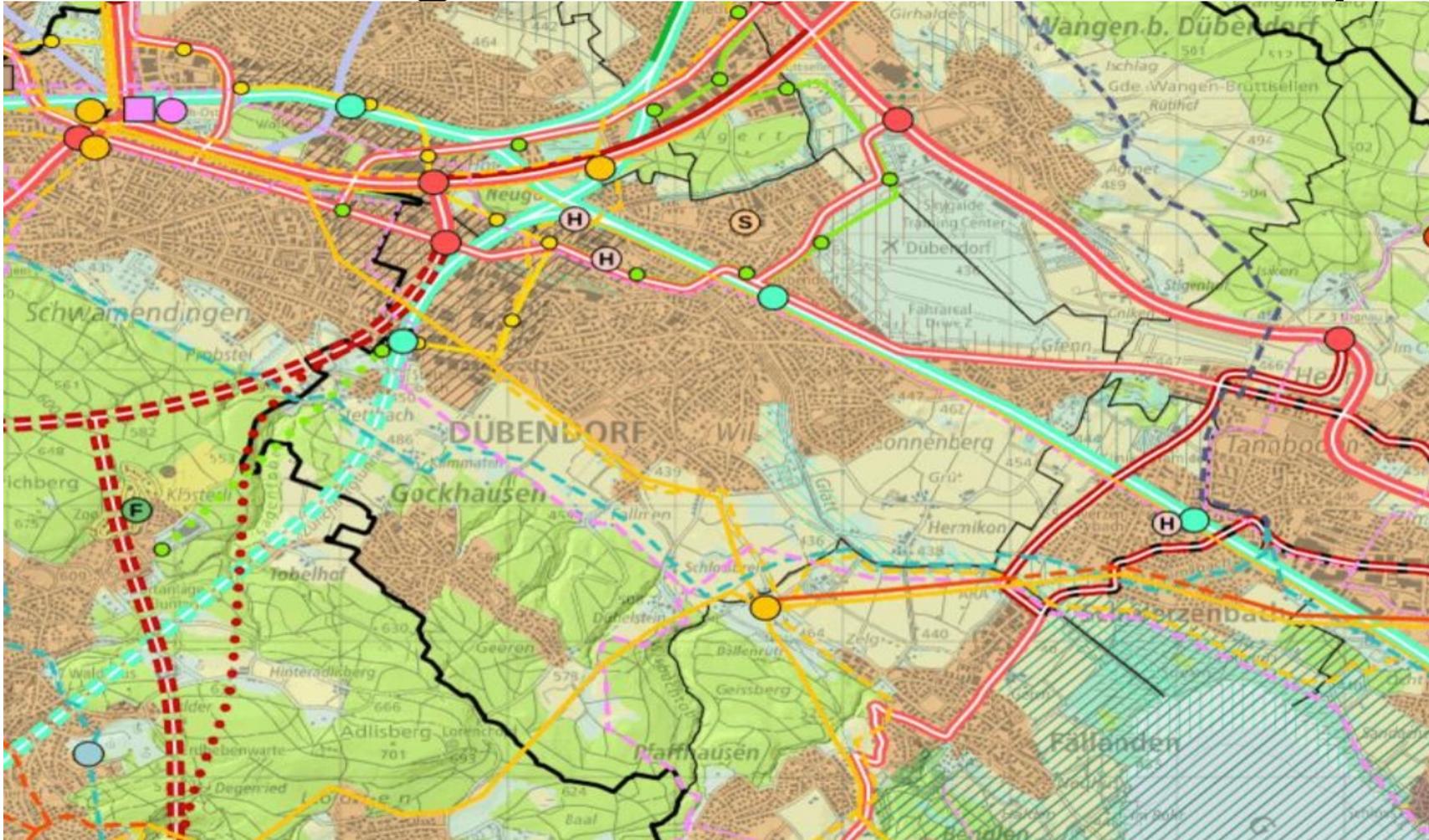
Die Mitglieder Vorsteherinnen und Vorsteher der involvierten Bundesdepartemente wurden anfangs Februar 2022 über die Bestätigung des kantonalen Gestaltungsplans IPZ bzw. über die Analyse der Folgen des Bundesgerichtsurteils „Ein Fall für die Strafjustiz“ persönlich informiert:

1. Bundesrätin Karin Keller-Sutter EJPD
2. Bundesrätin Simonetta Sommaruga UVEK
3. Bundesrat Ueli Maurer EFD
4. Bundesrat Alain Berset EDI
5. Bundesrat Guy Parmelin, WBF

2. Fokusgruppe

Ist das Projekt IPZ ein Fall für die Strafjustiz?

Festsetzungen kantonaler Teilrichtplan 2015



5. Feierabendgespräch „Irrungen und Wirrungen auf dem Militärflugplatz Dübendorf“ vom 8. März 2022